



Gesprächsnotizen zur

Informationsveranstaltung des

Amtes für Veterinärwesen, Lebensmittelüberwachung und Landwirtschaft

des Landkreises OSL am 18.12.2019 zum Stand der ASP

Herr Wachtel, Frau Schuster Amt
Vertreter von Hegegemeinschaften OSL
 Amt für Forstwirtschaft Doberlug-Kirchhain
 Jagdverband OSL Nord
 Jagdverband SFB

1. „Tierseuchenallgemeinverfügung“ des Landkreises OSL ist erlassen und tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft (inzwischen im Wochenkurier veröffentlicht).

- Die Beprobung von Fall- und Unfallwild ist für den Jagdausübungsberechtigten zur Pflicht geworden.
- Die verstärkte Schwarzwildbejagung ist angeordnet.

Teilnehmer: Wie wäre ein Verstoß gegen die Beprobungspflicht rechtlich zu bewerten?

Amt: Ordnungswidrigkeit.

Teilnehmer: Was würde daraus folgen, wenn das Amt die Bejagung als nicht ausreichend einschätzt?

Amt: Im Seuchenfall Einsatz von revierfremden Jägern durch das Amt.

Teilnehmer: Wer soll dazu rekrutiert werden?

Amt: Es gibt mehrere Arten der Ersatzvornahme, von der man im Seuchenfall Gebrauch machen könnte, z.B. Angehörige der Bundeswehr mit Jagdschein würden von ihren sonstigen Dienstpflichten befreit und zur Jagd abkommandiert werden.

Das Amt betont, dass es zu allen Sachverhalten die Zusammenarbeit mit den Jägern des Kreises sucht und weder Anzeigen wegen Ordnungswidrigkeiten noch den Einsatz fremder Jäger anstrebt. Zum Erlass der Allgemeinverfügung in der Form ist das Amt gesetzlich verpflichtet.

2. Generelles zur ASP siehe Präsentation. Ergänzend auf Nachfrage von Teilnehmern:

- Durch Losung kann das Virus nicht verbreitet werden.
- Gesund erlegtes Schwarzwild wird nicht generell auf ASP untersucht. Wegen des sehr kurzen Zeitraumes zwischen Infektion und Verenden ist es eher ungeeignet. Von etwa 10% der Strecke sollen, wie bisher, durch den jeweiligen Jagdausübungsberechtigten Proben genommen werden. Diese werden im Landeslabor untersucht (Monitoring auf Klassische Schweinepest).

- Der Verdacht, ein Impfstoff werde auf politischen Druck hin bewusst nicht entwickelt, ist absolut falsch.

3. Befugnisse des Amtes, siehe auch Präsentation:

Grundrechte der Bürger dürfen auf Grundlage des Tiergesundheitsgesetzes sehr weitgehend eingeschränkt werden, siehe auch nächster Punkt.

4. Einrichtung von Restriktionszonen durch das Amt

4.1. Kernzone 2-3 km um den Fundort

Einzäunung als erste Maßnahme bei einem Fund

Teilnehmer: Was für Zäune? Wie sollen die bei Frost in den Boden gebracht werden? Was wird mit Verkehrswegen? Was wird mit Orten? Was wird mit Gewässern?

Forst: Weist auf die notwendige Kapazität an Arbeitskräften hin für etwa 15 km Zaunbau.

Amt: Man ist sich dieser Fragen sehr wohl bewusst. Die konkrete Festlegung des Zaunverlaufes kann erst anhand eines tatsächlich vorhandenen Fundorts erfolgen.

Verkehrswege bleiben benutzbar, bebauten Gebiete werden voraussichtlich nicht eingezäunt.

Als problematisch wird das Gebiet Schwarzheide-Lauchhammer aufgrund der fast ineinander übergehenden Besiedlungen bewertet. Als schnelle Sofortmaßnahme wird ein Elektrozaun errichtet, im Nachgang ein Wildzaun. Zaunmaterial ist in ausreichender Menge beschafft.

Eine tägliche Kontrolle des gesamten Zaunverlaufes wird sichergestellt. Man strebt (in Auswertung der Übung in Sachsen) eine eher geräuscharme Errichtung ohne den Einsatz schwerer Technik an, um Vergrämung zu vermeiden.

Was passiert im Zaun?

Amt: Betretungsverbot für alle Bürger, also auch Jagdverbot und das Verbot jeder landwirtschaftlichen Nutzung (Aussaat, Ernte, alles). Auf Nachfrage von Teilnehmern – Entschädigungen für Landwirte sind vorgesehen, finanzielle Mittel sind ausreichend vorhanden.

Das Amt wird jedoch auch in den ersten Tagen, während im Prinzip auf das Verenden des Schwarzwildes gewartet wird, im umzäunten Gebiet bereits Suchen durchführen, um einen Überblick über die Lage zu bekommen.

Nach ein bis zwei Wochen dann intensive Suche der verendeten Stücke und Bergung.

Was passiert mit den anderen Wildarten?

Amt: Hängt von den örtlichen Gegebenheiten ab. Es ist noch nicht abschließend entschieden, ob ein Austrieb aus dem Zaun versucht werden soll oder Totalabschuss.

Wie lange steht der Zaun?

Amt: Auch im Erfolgsfall steht der Zaun über mehrere Jahre, da das Virus im Gelände vorhanden ist und die Aufnahme durch Schwarzwild von außerhalb verhindert werden muss.

4.2 Gefährdetes Gebiet: 15-20 km um den Fundort

Amt: intensive Bejagung; Aufhebung des Mutterschutzes; alle Stücke – auch die augenscheinlich gesund erlegten – werden untersucht; eine reguläre Vermarktung ist nicht möglich – das Amt wird in dem Fall die Stücke gegen Entschädigung übernehmen (und vernichten)

4.3 Pufferzone: noch einmal 10-15 km um das Gefährdete Gebiet

Amt: Bejagung und Nutzung des erlegten Wildes unter bestimmten Voraussetzungen möglich

5. Wichtigste Voraussetzung für erfolgreiche Bekämpfung – schnellstmöglicher Fund!

Amt: Genereller Unterschied Tschechien – Polen:

- bei Prag frühzeitiger Fund, sofortiger Zaunbau, diese Maßnahmen waren erfolgreich – Tschechien ist offiziell wieder ASP-frei (der Zaun steht aber noch)
- im westlichen Polen unbemerkter Ausbruch in einem zusammenhängenden Waldgebiet und Entstehung eines Seuchenzuges bis zum ersten Fund, der mit großer Wahrscheinlichkeit erst mehrere Wochen nach Ausbruch erfolgte

Daher hat Suchen und Finden von Fallwild oberste Priorität. Die Pufferzone im westlichen Polen reicht bereits über die Oder. Hier werden auf deutscher Seite zur Zeit alle Varianten getestet – Suche mit Drohnen, mit Hunden, mit Infrarot-Technik von Bundespolizei und eventuell sogar Bundeswehr (die modernste diesbezügliche Technik steckt im Tornado).

5. Einsatz von Schwarzwild-Fallen

Amt: Vorerst eine Falle ist im Amt vorhanden. Es werden Jäger gesucht, die diese in Anwendung bringen. An der Oder hätte man gute Erfahrungen damit gemacht.

Forst: Mehrere im Einsatz befindliche Fallen haben bisher noch keinen Erfolg gebracht. Grund dafür sind allerdings auch die Restriktionen hinsichtlich des Einsatzes durch die Oberste Jagdbehörde. Die Fallen dürfen nur unter Beobachtung fängisch gestellt werden. Teilnehmer: Verhaltene Reaktion auf das Thema Fallen.

6. Maßnahmen zur Abschuss-Stimulation

Teilnehmer: Warum werden die Gebühren für die Trichinenprobe nicht abgeschafft?

Amt: Der Landkreis ist gesetzlich verpflichtet, für solche Amtshandlungen Gebühren zu erheben. Kreise, die die Gebühr abgeschafft haben, werden aktuell von der Kommunalaufsicht daraufhin verklagt. Das Amt weist darauf hin, dass mit der Einrichtung von über den Kreis verteilten Annahme-Stellen und mit der Zahlung der Abschussprämie (die höher ist als die Gebühr) den Jägern der Wunsch nach guter Zusammenarbeit signalisiert werden sollte.

(Diese Ausführungen wurden von der Mehrzahl der Teilnehmer mit Zustimmung zur Kenntnis genommen.)

Teilnehmer: Die schwindenden Vermarktungsmöglichkeiten, die in den Keller sackenden Aufkaufpreise für Schwarzwild stehen der Forderung nach verstärkter Bejagung im Wege. Die Jäger möchten das Schwarzwild nicht erlegen, um es anschließend zu vergraben.

Amt: Man ist sich einig, dass es (auch unter dem Aspekt „Bio“) kaum höherwertiges Fleisch als das von Wild gibt. Eine direkte Unterstützung der Vermarktung ist von Land und Kreis als Fragestellung erkannt und wird auch nicht generell ausgeschlossen. Eine praktikable Lösung existiert noch nicht.

7. Tierfund-App

Auch unabhängig von der ASP-Problematik empfiehlt das Amt die Nutzung der App „Tierfund-Kataster“ zur Registrierung von Fall- und Unfallwild.

8. Verhalten bei Fund

Neben den diversen, veröffentlichten Handlungsanweisungen gab das Amt folgende Kurzfassung:

- Gewinnung von Schweiß, egal womit – Röhrchen, Tupfer, auch Behelfs-Tupfer sind möglich, bei Verwesung alternativ Röhrenknochen gewinnen, eintüten
- Bürzel abschärfen und getrennt eintüten (ist für Untersuchung nicht geeignet, nur für Prämienzahlung)
- Verkehrssicherung hat Vorrang, also bei Unfall das Stück von der Straße entfernen.
- Zu den verschiedentlich verwendeten Formulierungen wie „Kadaver sichern“ u.ä. erklärt das Amt:

Vor dem Hintergrund, dass in Deutschland noch kein ASP-positives Wildschwein gefunden wurde, steht dem Vergraben von Fall- und Unfallwild nichts entgegen (auch auf die Gefahr hin, dass es bei einem positiven Befund wieder ausgegraben werden müsste). Sollte jedoch der Fall auftreten, dass mehr als ein Stück Schwarzwild tot aufgefunden wird (keine Bahnstrecke oder Straße in der Nähe), soll das Ergebnis der Untersuchung vor dem Vergraben abgewartet werden. In einem solchen Fall bittet das Amt darum, dass der Jagdausübungsberechtigte umgehend telefonisch oder persönlich Kontakt zum Amt aufnimmt.

- Dokumentation der Fundstelle und bei Abweichung der Entsorgungsstelle muss natürlich so ausführlich wie möglich erfolgen – Geokoordinaten, Fotos, Markierungen.

- Ursprungschein ausfüllen, zugehörige Wildmarke aufbewahren, „Antrag auf Untersuchung von ASP-Früherkennung“ ausfüllen

dann alles zum Amt

- Eine Information an den Jäger über das Untersuchungsergebnis erfolgt im positiven Fall nach etwa drei Werktagen über die auf den o.g. Scheinen vermerkte Telefon-Nummer.

9. Telefonbereitschaft des Amtes täglich von 07 bis 22 Uhr: 03573 870 4400

10. Informationen über das empfohlene Desinfektionsmittel „Virkon S“ werden vom Amt an die Jäger verschickt.

Hans-Peter Rohde

JV SFB, 12.01.2020

Die oben stehenden Notizen wurden mit der Amtlichen Tierärztin Frau Schuster auf sachliche Richtigkeit abgestimmt.

PS: Die Ausführungen des Amtes waren von dem Bestreben geprägt, die Jäger als Partner für die bevorstehende Problembewältigung zu gewinnen und ihre Expertise zu nutzen.

Die Haltung der anwesenden Vertreter der Jäger des Kreises OSL war sehr weitgehend von Verständnis für die Situation und die zu erwartenden Maßnahmen geprägt sowie von der Bereitschaft, bei dieser Problembewältigung mitzuwirken.